

Datenschutz im Gesundheitswesen: Mit zweierlei Maß gemessen

Nachdem das Thema Datenschutz lange Zeit eher stiefmütterlich behandelt wurde, hat sich dies in jüngster Zeit auf Grund einiger Skandale und vermeintlicher Verfehlungen deutlich geändert. Im Gesundheitswesen nimmt der Schutz sensibler Patientendaten von jeher einen hohen Stellenwert ein. Dennoch sind auch hier unterschiedliche, nicht immer nur positive Entwicklungen zu erkennen, wie der Datenschutzbeauftragte der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), Sigurd Duschek, erläutert.

Telekommunikationsfirmen „verschieben“ Daten beinahe unbegrenzt an fast jeden Interessierten. Automobilkonzerne verfügen ebenso über riesige Datenpools wie die Betreiber von Suchmaschinen im Internet. Pharmazeutische Unternehmen und andere Firmen sammeln sehr gezielt Daten aus den Geschäftsbeziehungen mit Kunden und Lieferanten. Adresshändler bieten ihre im Nebel des Datenschutzes liegenden Dienste an. Man mag dies für verwerflich halten oder nicht, wirklich aufzuhalten ist diese Entwicklung scheinbar nicht mehr.

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich in Deutschland ein reger Handel nicht nur mit Kontaktdaten, sondern auch mit persönlichen Daten etabliert hat. Und das, obwohl eindeutige Datenschutzvorschriften existieren, die vieles von dem, was ich hier skizziert habe, unter Strafe stellt. Warum wagen manche Geschäftsleute dennoch immer wieder Verstöße? Ganz einfach – die Chance erwischt zu werden, ist klein. Und wenn es doch passieren sollte, dann sind die zu erwartenden Strafen lächerlich gering – lächerlich zumindest, wenn man den zu erwartenden Gewinn gegenüberstellt.

Bisher konnten Patienten und Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) davon ausgehen, dass ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) gut und sicher verwahrt werden. Nur derjenige hat Zugang dazu, der eine gesetzliche Norm vorweisen kann, die den Zugriff erlaubt. Dieser ist für Ärzte geregelt im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und im Strafgesetzbuch. Für Krankenkassen und KVen gelten neben dem BDSG die

jeweiligen Landesdatenschutzgesetze und die Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch (SGB).

Dieses Vertrauen hat einen Riss bekommen. Unlängst ist die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. Auslöser war, was andere Kassen auch gern hätten – ein modellhaft angelaufenes Betreuungs- und Beratungsprogramm für chronisch Kranke. Bei der Durchführung des Projekts ließ sich die DAK von der deutschen Tochter des amerikanischen Dienstleisters Healthways unterstützen, der bei der Beratung der Versicherten ausschließlich examinierte Krankenschwestern und -pfleger einsetzt. Bei dem Programm handelt es sich um eine telefongestützte Patientenschulung mit dem Ziel, die Therapietreue der Versicherten zu verbessern. Dieses Unterfangen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Peter Schaar, als nicht vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben eingestuft. Er vertritt die Meinung, dass die Beratung der Versicherten nur durch eigenes Personal der Krankenkassen und nicht durch beauftragte Unternehmen durchgeführt werden dürfe. Das Bundesversicherungsamt hat nach Prüfung der Rechtslage die DAK aufgefordert, ihr Betreuungsverfahren umzustellen mit der Konsequenz, dass das bisher allein von Healthways durchgeführte Betreuungsprogramm nunmehr, soweit es den Erstkontakt zum Patienten betrifft, durch Mitarbeiter der DAK vorgenommen wird.

Das Beispiel zeigt, wie schwierig der richtige Umgang mit den sensiblen Daten im Gesundheitswesen ist. Die Anforderungen hier sind mit denen in der freien Wirtschaft nicht zu vergleichen. Während im kommerziellen Bereich personenbezogene Daten aller Art ungeniert gekauft, verkauft und zwischengehandelt werden, müssen öffentliche Stellen vor allem im Gesundheitssystem sich an die strikten Vorgaben, insbesondere die im SGB X, halten. Das führt dazu, dass KVen, die von den Ärzten die Impfdaten der Versicherten rechtmäßig für die Abrechnung mit den Krankenkassen erhalten, diese nicht verwenden dürfen, um im Auftrag der gleichen Ärzte Impferinnerungsschreiben an deren Patienten zu versenden. Würde der Arzt die gleichen Daten einem privaten Schreibbüro zur Verfügung stellen, mit dem Ziel, seine Pa-



Sensible Patientendaten – ein besonders schützenswertes Gut.
Foto: BilderBox.com

tienten an anstehende Impfungen zu erinnern, so wäre das aus Sicht des Datenschutzes legitim, wenn auch für den Arzt ungleich kostenaufwändiger. So stellt sich die Frage, wohin der vom Gesetzgeber eingeforderte Wettbewerb im Gesundheitswesen sich entwickeln soll: Rein zugunsten privater Dienstleistungsanbieter oder auch mit gleich starken Datenschutzbarrieren zu einem echten Wettbewerb, in welchem Kompetenz und Integrität gleichermaßen zum Zug kommen.

Scheinbar ist diese Frage zumindest aus Sicht der Politik ausreichend beantwortet. Man denke nur an die „73b-Verträge“, die in Baden-Württemberg zwischen Krankenkassen und Ärztenverbänden geschlossen wurden und den dort vereinbarten Datenfluss vom Verbund an die Kasse. Ein Vertrag gleichen Inhalts – geschlossen zwischen KV und Krankenkasse – würde schon an den für den Datenlieferant KV geltenden gesetzlichen Bestimmungen scheitern. Das wäre auch gut so – so bliebe das ärztliche Wissen um die Gesundheit der Patienten dort, wo es hingehört – nämlich bei den Ärzten.

Wünscht unsere Gesellschaft einen Wertewandel, was die Integrität persönlicher Daten und deren Schutz betrifft, dann muss dieser Wandel seinen Niederschlag für alle im Gesundheitswesen Beteiligten gleichermaßen haben. Nur dann wird ein Wettbewerb im Gesundheitswesen auch im Sinne der Patienten möglich.

Sigurd Duschek (KVB)